Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

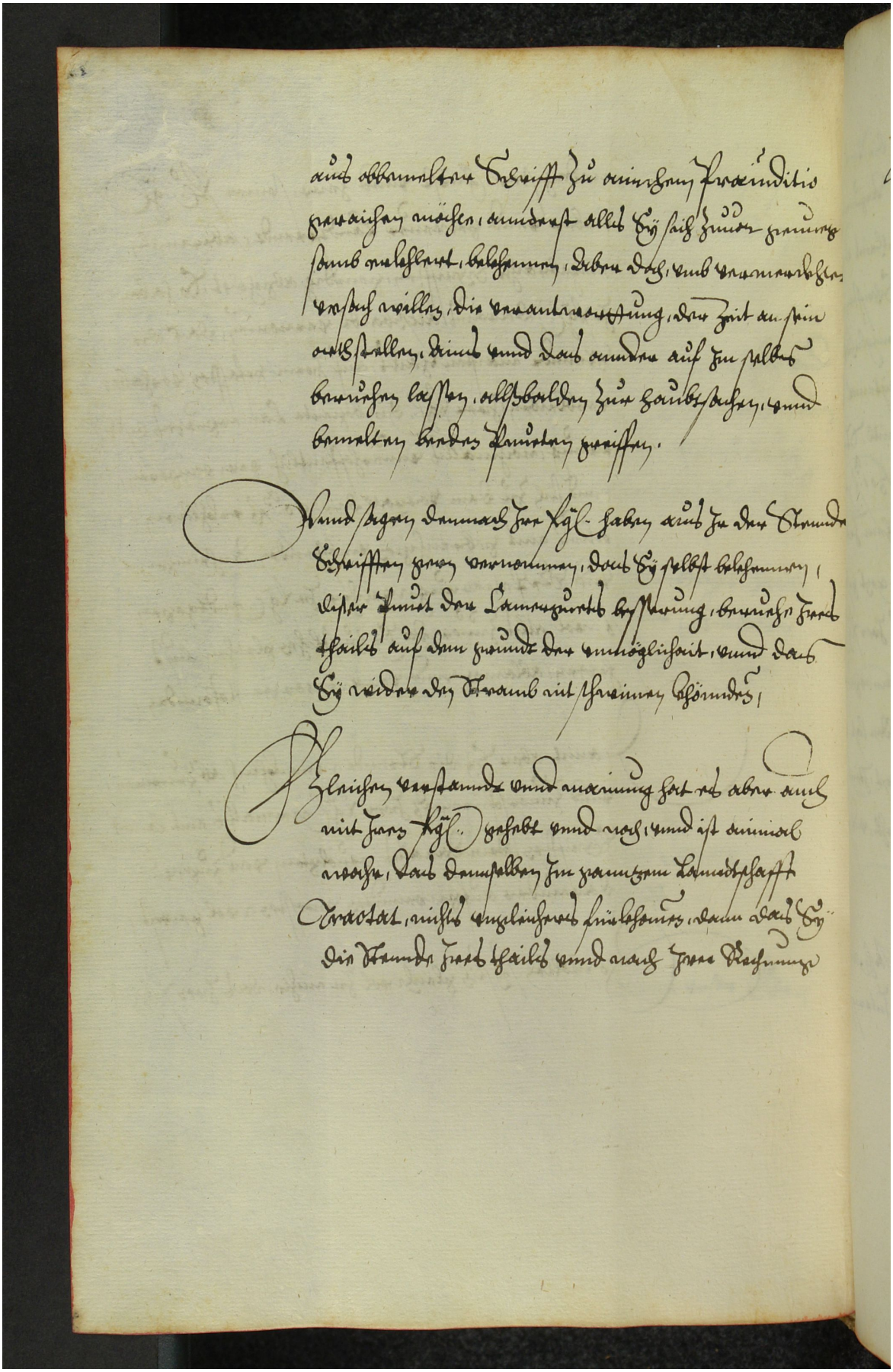

auch abhandlung Schrifft zu einichen Praeiuditio
gereichen möchte, anderst alles Ihr sich hinder gemeyn
landt verlehnt, behalten, Debre daß, auch vermerkhen
ersach wollen, die verantwortung, der Zeit an sein
ortt stellen, dieses und das andere auf ihr selbst
beruchen lassen, allsbalden zur handtsachen, und
bemelten bedes Fürsten greifen.

Wand sagen demnach Ihr Kgl. Gnaden auch zu den Stennde
Schreiben gnedig vernommen, daß Ihr selbst belehnung,
dieser Fürst der Landgrafft erstreung, beruch, Ihres
theils auf dem grunde der unmöglichkeit, und daß
Ihr wieder den Graff mit Ihrer Schwester,

Gleichen verstandes und meinung hat es aber auch
mit Ihro Kgl. gehabt und noch, und ist dieselbe
ersche, daß demselben zu gantzem landtschafft
Tractat, nichts ungleiches zuleßen, dann daß Ihr
die Stennde Ihres theils und nach Ihre Rechnung